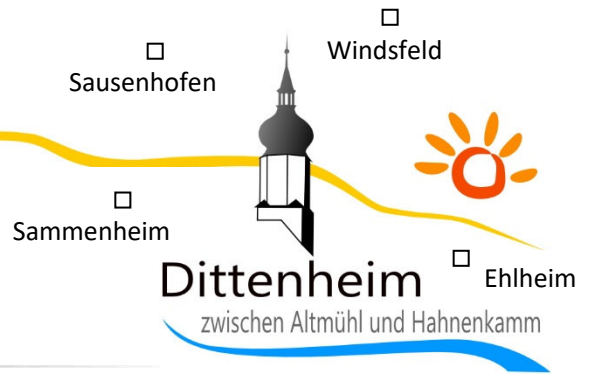


Mitteilungsblatt der Gemeinde Dittenheim

E-Mail: gemeinde-dittenheim@t-online.de

Internetseite: www.dittenheim.de



Nr. 01/2026 vom 26. Februar 2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Gemeinde lebt vom Engagement und von der Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die bevorstehenden Kommunalwahlen sind ein zentraler Bestandteil unserer lokalen Demokratie. **Hier wird entschieden**, wer in den kommenden Jahren Verantwortung übernimmt, wer wichtige Projekte gestaltet und wer die Interessen unserer Gemeinschaft vertritt.

Anders als bei vielen überregionalen Wahlen betreffen die Entscheidungen auf kommunaler Ebene unmittelbar unser tägliches Leben – sei es bei Themen wie Kinderbetreuung, Schule, Vereinsförderung, Infrastruktur, Umwelt, Bauen oder dem sozialen Miteinander. Der *Gemeinderat*, der *Kreistag* und *Bürgermeisterinnen und Bürgermeister* **gestalten die Zukunft vor Ort**. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele Wahlberechtigte von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Demokratie lebt vom Mitmachen. Jede Stimme zählt – und **jede Stimme stärkt die Legitimation der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**. Eine hohe Wahlbeteiligung ist Ausdruck einer interessierten Bürgerschaft und eines starken demokratischen Bewusstseins.

Mein **besonderer Dank gilt allen bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern**, die in den vergangenen Jahren Verantwortung übernommen und sich mit großem Engagement für das Wohl unserer Gemeinde eingesetzt haben. Kommunalpolitisches Ehrenamt erfordert Zeit, Sachverstand, Geduld und Dialogbereitschaft – oftmals neben Beruf und Familie. Dieses Engagement verdient Anerkennung und Respekt.

Ebenso danke ich allen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereit erklärt haben, bei der kommenden Wahl zu kandidieren. **Wer Verantwortung übernehmen möchte**, setzt ein wichtiges Zeichen für Zusammenhalt und Zukunftsgestaltung.

Da ich die anstehenden Bürgerversammlungen bewusst nicht zur Wahlwerbung heranziehen wollte finden diese – wie immer - ab Mitte März statt. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich zu informieren, Fragen zu stellen, Anregungen zu geben und ins Gespräch zu kommen.

Einladung zu den Ortsteil-Bürgerversammlungen 2026

Windsfeld:	Montag, den 16. März 2026 , 19.30 Uhr,	Gasthaus Moarhof
Sausenhofen:	Donnerstag, den 19. März 2026 , 19.30 Uhr,	Gasthaus Gutmann
Sammenheim:	Montag, den 23. März 2026 , 19.30 Uhr,	Gasthaus Münderlein
Ehlheim:	Dienstag, den 24. März 2026 , 19.30 Uhr,	Gemeindehaus
Dittenheim:	Mittwoch, den 25. März 2026 , 19.30 Uhr,	Feuerwehrhaus

Dabei werden

- ... Daten und Zahlen aus der allgemeinen Verwaltung,
- ... der kommunale Haushalt,
- ... ein Rückblick auf die Arbeit des Gemeinderates im abgelaufenen Jahr,
- ... ein Ausblick auf die Aufgaben im laufenden und in den folgenden Jahren,
- ... die Anregungen aus den letzten Bürgerversammlungen,
- ... sowie aktuelle Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger besprochen.

Auch über die Verwendung der „**Verbesserungsbeiträge zum Kläranlagenbau**“ und den Sachstand beim „**Windpark Döckingen**“ wird berichtet werden.

Bekanntgaben

1. Kommunalwahl 2026

Zur Vorbereitung auf die Kommunalwahl 2026 steht Ihnen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft ein Probestimmzettel für die Gemeinderatswahl zur Verfügung.

Diesen finden Sie unter dem Reiter

→ Verwaltungsgemeinschaft / Kommunalwahl.

Dort können Sie die gewünschte Stimmvergabe vorab testen. Es wird Ihnen auch angezeigt, ob der ausgefüllte Stimmzettel gültig ist oder nicht.

An gleicher Stelle werden am Wahlabend die vorläufigen Wahlergebnisse veröffentlicht.

Wir bitten darum, am Wahlabend von telefonischen Anfragen bezüglich der Wahlergebnisse abzusehen.

2. Sperrung des Bahnübergangs Dittenheim – Gundelsheim

Von Mittwoch, den 25. März 2026, ab ca. 13:00 Uhr bis Donnerstag, den 26. März 2026, ca. 16:00 Uhr ist der Bahnübergang Dittenheim- Gundelsheim aufgrund von Arbeiten der Deutschen Bahn gesperrt.

3. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Die Verbandsversammlung der Gnotzheimer Gruppe hat am 05.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Satzung wurde vom Landratsamt - soweit erforderlich - rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen Nr. 3 vom 17.01.2026 unter der Nummer 9 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt in der Geschäftsstelle der Gnotzheimer Gruppe, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen auf und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Ebenso finden Sie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 auf der Homepage der Gnotzheimer Gruppe unter www.gnotzheimergruppe.de.

4. Mikrozensus 2026

Jedes Jahr wird in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Diese Haushaltsbefragung ermittelt Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung. Bundesweit sind ein Prozent der Bevölkerung und damit in Bayern rund 130 000 Personen auskunftspflichtig. Mit ihrer Teilnahme tragen die Befragten dazu bei, dass politische Entscheidungen faktenbasiert getroffen werden können. Die Befragung erfolgt als Telefoninterview oder Online-Befragung.

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Im Rahmen dieser Erhebung geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen in etwa 65 000 Haushalten stellvertretend für alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Damit tragen die befragten Personen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche, qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Wer muss teilnehmen und wie läuft die Mikrozensus-erhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. Befragt werden die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebäude. Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte konkretisieren dazu die Stichprobe über die Klingelschilder. Dabei können sie sich als Erhebungsbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik ausweisen. Anschließend werden die ausgewählten Haushalte vom Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden die Haushalte ausführlich über die Erhebung informiert. Die Fragen des Mikrozensus können entweder im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung beantwortet werden. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 Erhebungsbeauftragte im Einsatz, die sorgfältig ausgewählt und für die Durchführung der Interviews umfassend geschult wurden. Die Befragungen finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt.



Es besteht Auskunftspflicht!

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Dabei werden die Ergebnisse in aggregierter Form veröffentlicht, so dass kein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist.

5. Grundsteuer in Bayern – Anzeige von Änderungen

Worum geht es?

Für jedes Grundstück und für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden. Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich unter anderem nach der Größe und der Nutzung des Grundbesitzes.

Auf den Stichtag 1. Januar 2022 wurde für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 festgestellt. Ändert sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 etwas am Grundbesitz so sind Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Änderungen anzuzeigen. Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert. Das Finanzamt prüft anschließend, ob sich die Änderung(en) auf die Grundsteuerbemessungsgrundlage auswirken.

Sie müssen das Finanzamt darüber informieren, dass **sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes (u. a. Fläche, Nutzung) geändert haben, z. B.**

- Ein Wintergarten wurde angebaut.
- Ein Haus wurde abgerissen.
- Die Größe des Flurstücks hat sich geändert.
- Das Gebäude ist erstmals denkmalgeschützt.
- Die bisherige Wohnung wird jetzt an eine Arztpraxis vermietet.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Wiese wurde zu Bauland.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Scheune wird jetzt an einen Gewerbebetrieb vermietet.

eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B.

- Ein Mietshaus wurde in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt.
- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zu besteuern ist, z. B.
- Das Bürogebäude wurde bisher durch eine Behörde und wird jetzt von einer Anwaltskanzlei genutzt.
- eine wirtschaftliche Einheit erstmals ganz oder teilweise für steuerbefreite Zwecke genutzt wird
- sich bei einem ganz oder teilweise grundsteuerbefreiten Grundbesitz die Eigentumsverhältnisse geändert haben
- sich bei einem Gebäude, das auf einem fremden Grund und Boden steht, die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer geändert hat.

Sie müssen die Änderung(en) auch dann anzeigen, wenn diese auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder Sie eine Baugenehmigung beantragen mussten.

Ändern sich **nur** die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil der ganze Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, müssen Sie dies nicht anzeigen. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig. Die Anzeigepflicht entfällt aber nur, wenn es sich um

- einen vollständig steuerpflichtigen Grundbesitz oder
 - Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist,
- handelt.

Wer muss die Änderung(en) anzeigen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
- für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grund und Bodens
- für die Gebäude: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes

Gehört der Grundbesitz mehreren Personen, genügt es, wenn eine Person die Anzeige abgibt.

Bis wann muss ich die Änderung(en) beim Finanzamt anzeigen?

Die Änderungen eines Kalenderjahres müssen Sie grundsätzlich **bis zum 31. März** des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Änderung(en) folgt.

Beispiel: Ein Anbau wird im Februar 2027 fertiggestellt. Sie müssen die Änderung bis zum 31. März 2028 beim Finanzamt anzeigen.

Sofern Ihnen dies nicht rechtzeitig möglich ist, informieren Sie bitte frühzeitig Ihr Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Wie kann ich die Änderung(en) anzeigen?

Sie können die Änderung(en) am Grundstück bzw. am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über

- den Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5) oder
- eine vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4)

anzeigen. Die Vordrucke erhalten Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de oder bei Ihrem Finanzamt. Diese können Sie über ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de oder auch in Papierform übermitteln. Falls es in einem Jahr mehrere Änderungen gab, zeigen Sie diese bitte zusammengefasst an.

Beim Formular Grundsteuererklärung geben Sie bitte den Stand nach den Änderungen an.

Was passiert mit der Änderungsanzeige?

Das Finanzamt prüft, ob und in welcher Höhe sich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ändert. Anschließend schickt Ihnen das Finanzamt neue Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert; Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) zu. Zudem teilt es der zuständigen Kommune automatisch die neue Bemessungsgrundlage mit. Die Kommune schickt Ihnen dann einen neuen Grundsteuerbescheid zu, in dem aufgeführt ist, wie viel Grundsteuer Sie künftig zahlen müssen.

Hilfe zum Ausfüllen der Grundsteueränderungsanzeige und der Grundsteuererklärung sowie weitere Infos finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de

6. N-ERGIE stellt der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal E-Fahrzeug zur Verfügung

Die Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal hat kürzlich erste Erfahrungen mit der Elektromobilität gemacht: Von Mitte Januar bis Anfang Februar war das Elektrofahrzeug ID.Buzz im Einsatz, welches die N-ERGIE für Testzwecke zur Verfügung stellt. Der ID.Buzz ist der erste vollelektrisch konzipierte Bus von Volkswagen.



Mit herzlichen Grüßen

*Ther
Günther Stotter*

Das E-Fahrzeug erfüllt alle Erwartungen und überrascht mit einer großen Reichweite“, betont Alesheims 1. Bürgermeister Manfred Schuster. „Der ID.Buzz wurde sowohl von uns Bürgermeistern als auch vom Personal der Verwaltungsgemeinschaft getestet. So konnten wir die Mobilitätswende wirklich erleben, was ja ein wichtiger Bestandteil der Energiewende ist.“

„Als regionaler Energieversorger wollen wir die Elektromobilität deutlich voranbringen und den Klimaschutz zu stärken“, erklärt Annemarie Endner, Betreuerin für kommunale Kunden bei der N-ERGIE. „Dabei setzen wir auf enge Partnerschaften mit zukunftsgerichteten, engagierten Kommunen.“

Veranstaltungen

1. Baby- und Kinderbasar in der Mehrzweckhalle Dittenheim

Der Elternbeirat vom Kindergarten „Haus für Kinder, Hand in Hand“ Dittenheim veranstaltet am **Sonntag, den 01.03.2026, von 14 - 16.00 Uhr** einen Baby- und Kinderbasar in der Mehrzweckhalle Dittenheim. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

2. Einladung zur Veranstaltung „zamm ghockt“

Herzliche Einladung zum gemeinsamen Wirtshaussingen am **21.03.2026** ab 18:00 Uhr im Rühlstodl.

3. Pflanzentauschbörse

Am **Samstag, den 25.04.2026 von 13 – 16 Uhr** findet im Garten der Familie Guthmann und der Gscheid Grün Gartenpflege in Windsfeld wieder die alljährliche Pflanzentauschbörse statt.

Bei dem mittlerweile schon zur Tradition gewordenen Treffen der Garten- und Pflanzenfreunde können jegliche Arten von Pflanzen, Sämereien, Setzlingen und Ableger mitgebracht und getauscht werden. Bei Kaffee und Kuchen entstehen schöne Gespräche zwischen Naturfreunden und der ein oder andere Tipp wird ausgetauscht.

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten:	
Rathaus Dittenheim:	Tel.: 09834/306 – Fax: 09834/978470
Amtsstunden des Bürgermeisters:	Dienstag von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal, Meinheim:	Tel.: 09146/94294-0 Parteiverkehr: Montag – Freitag von 08:00 Uhr -12:00 Uhr Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Wertstoffhof Dittenheim:	Tel.: 09834/314 Anlieferung: jeden Samstag von 10:00 Uhr -12:00 Uhr
Gemeindliche Bauschuttdeponie Dittenheim:	Geöffnet von April bis Oktober jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr Größere Mengen nach Vereinbarung: Karl Tröster, Burgergasse 8, Tel.: 09834/213
Defibrillator in Dittenheim: Defibrillator in Sammenheim: Defibrillator in Sausenhofen: Defibrillator in Ehlheim: Defibrillator in Windsfeld:	Immer zugänglich im Vorraum der Raiffeisenbank Immer zugänglich im Feuerwehrhaus Immer zugänglich am Kirchl. Gemeindehaus Immer zugänglich im Feuerwehrhaus Immer zugänglich am Feuerwehrhaus

